

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 239, § 253 Abs. 2 Ziff. 2; ArbGG § 97, § 2
Abs. 1 Nr. 6, § 20, § 37 Abs. 2, 43 Abs. 1; BGB §§ 47,
54, 311, 419

Leitsätze:

Auch im Beschlußverfahren muß der Antragsteller ein
schlüssiges Antragsvorbringen geben; anderenfalls ist
der Antrag als unbegründet abzuweisen. Deshalb muß,
wenn sonst Unklarheiten bestehen, ein eindeutiger
Vortrag zur Identität des Antragstellers erfolgen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/75
Beschuß des BAG vom 14. März 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 2/75

12 Ta BV 62/74 Düsseldorf

Verkündet am
14. März 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

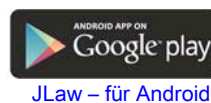
In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Gnade beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin und des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. November 1974 - 12 Ta BV 62/74 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin und des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Essen vom 28. November 1973 - 5 BV 3/73 - abgeändert. Der Antrag der Antragstellerin wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Beteiligter zu 2), ist die Spitzenorganisation der Christlichen Gewerkschaften (CGB). Der CGB gliedert sich in drei Unterverbände, die nach dem Berufsverbandsprinzip organisiert sind. Einer dieser Unterverbände ist der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der Beteiligte zu 1). In diesem Verband sind die Arbeiterverbände zusammengefaßt. Einer dieser Arbeiterverbände ist die als nicht rechtsfähiger Verein erfaßte Christliche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gewerkschaft Bergbau und Energie (CGBE). Ein weiterer Arbeiterverband im Beteiligten zu 1) ist der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands, hinsichtlich dessen in einem Beschlußverfahren rechtskräftig festgestellt worden ist, daß er eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist (Arbeitsgericht Stuttgart, Beschluß vom 4. Februar 1972 - 6 BV 3/71 - EzA Art. 9 GG Nr. 9). In dem zweiten Unterverband des Beteiligten zu 2), dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften (GEDAG), sind die Angestellten-Verbände und im Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Öffentlicher Dienst, Bahn und Post (CGÖD), dem dritten Unterverband, ist der Öffentliche Dienst in drei Unterkoalitionen (GÖD, CCDE, CGP) zusammengefaßt.

In einem vor dem Arbeitsgericht Aachen anhängigen Beschlußverfahren (3 BV 24/72) zwischen der CGBE und dem Betriebsrat der Schachtanlage "Anna" des E Bergwerksvereins in A wurde streitig, ob es sich bei der CGBE um eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne handelt. Das Arbeitsgericht Aachen hat durch Beschluß vom 2. August 1972 - 3 BV 24/72 - das Verfahren gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG bis zur Erledigung eines von der CGBE einzuleitenden Beschlußverfahrens über die Feststellung der Gewerkschaftseigenschaft ausgesetzt. Die CGBE hat ein entsprechendes Beschlußverfahren anhängig gemacht. Bereits auf der 6. Generalversammlung der CGBE am 29. und 30. November 1969 war eine Zusammenarbeit mit der Christlichen Gewerkschaft Papier-Chemie-Keramik-Glas (GPCK) in der Beteiligten zu 1) beschlossen worden mit der Absicht, die nächste Generalversammlung gemeinsam abzuhalten und einen Zusammenschluß durchzuführen. Auf der 7. Generalversammlung der CGBE am 20. Januar 1973 in Essen, die zusammen mit dem 5. Gewerkschaftstag der GPCK stattfand, wurde die organisatorische Vereinigung beider Verbände beschlossen und eine für die zusammengefaßte Organisation vorgesehene

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Satzung verabschiedet. Daraufhin ist anstelle der CGBE nunmehr die Christliche Gewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (CGBCE) als Antragstellerin in dem vorliegenden Beschlußverfahren aufgetreten.

Nach der Satzung ist Zweck der Antragstellerin die Wahrung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder auf christlich-sozialer Grundlage, die Schaffung von Eigentum, Miteigentum und Mitbestimmung und die Erstreben einer Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nach christlichen Grundsätzen (§ 2). Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen, durch Schlichtungsverfahren sowie über Durchführung von Arbeitskämpfen, die Mitwirkung bei der Arbeits- und Sozialgesetzgebung, Mitarbeit und Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen, deren Ausschüssen und Einrichtungen (§ 3). Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Monatsverdienst (§ 8). Bei Streiks wird den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt (§ 11).

Die Antragstellerin ist der Auffassung, sie erfülle alle Merkmale des Gewerkschaftsbegriffs. Wenn in der neueren Rechtsprechung außer den ganz allgemein anerkannten Merkmalen ein weiteres, nämlich das der Verbandsstärke und der sozialpolitischen Bedeutung, gefordert werde, so sei dem insbesondere im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen. Die Antragstellerin sei aber auch keine unbedeutende Gruppe, die auf die Arbeitgeberseite keinen nennenswerten Druck und Gegendruck ausüben könne. Zu letzterem hat die Antragstellerin im einzelnen vorgetragen:

Sie gehöre u.a. dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften an, der als Spitzenorganisation anerkannt sei, und sie sei Mitglied des Weltverbandes der Arbeiter. Sie habe 14.000 Mitglieder. Bis zum Jahr 1966 habe sie mehr Mitglieder gehabt. Seit 1971 habe sich der Mitgliederbestand wieder positiv entwickelt. Von den 14.000 Mitgliedern,

- 5 -

in denen auch die Rentner mitenthalten seien, komme rund die Hälfte aus dem Bereich der mit der CGBE zusammengeschlossenen GPCK. Von den ca. 7.000 Mitgliedern aus dem Bereich Bergbau sei zwar die Zahl der Rentner wegen der Zechenstillegungen und der damit zusammenhängenden vorzeitigen Pensionierung der Bergleute verhältnismäßig hoch, nämlich über 25 %, keinesfalls jedoch mehr als 50 %. Von den Mitgliedern im Bereich Bergbau gehörten 2/3 der Mitglieder zum Tarifbereich Ruhrbergbau, während das übrige Drittel sich gleichmäßig auf die Tarifbereiche Saar und Aachen, in denen sie auf je drei Schachtanlagen vertreten sei, verteile. Auf der Schachtanlage "Anna" im Aachener Raum habe sie zwischen 100 und 200 Mitglieder.

Im Bereich der chemischen, keramischen und papiererzeugenden Industrie seien von ihrer Seite in den Jahren 1969 bis 1972 44 Lohntarifverträge sowie drei Manteltarifverträge abgeschlossen worden. Wenn sie bisher im Bereich der drei Unternehmensverbände Ruhrbergbau, Aachen und Saarbergbau keine Tarifverträge abgeschlossen habe, so sei das darauf zurückzuführen, daß alle drei Arbeitgeberverbände in ständigen Verhandlungen erklärt hätten, daß sie ohnehin darauf achteten, die Betriebsangehörigen der ihnen angeschlossenen Mitglieder ohne Rücksicht, ob und in welcher Gewerkschaft die Arbeitnehmer organisiert seien, den tarifvertraglichen Bestimmungen gemäß zu behandeln. Hinsichtlich der Aufnahme von Tarifverhandlungen mit der Antragstellerin habe man von ihr verlangt, das Einverständnis der Antragsgegnerin zu gemeinsamen Tarifverhandlungen beizubringen. An diesem vom Unternehmensverband Ruhrbergbau mit Schreiben vom 22. Juli 1957 eingenommenen Standpunkt habe sich in allen drei Tarifbereichen trotz ständiger Gespräche nichts geändert. Mit Rücksicht auf die ausdrücklich erklärte und bisher auch tatsächlich gehandhabte tarifliche Absicherung ihrer Mitglieder habe sie davon abgesehen, eigene Tarifabschlüsse oder Anschluß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

tarifverträge im Bergbau kampfweise durchzusetzen. Das bedeute aber nicht, daß sie den Streik ablehne und nicht in der Lage sei, Tarifabschlüsse durchzusetzen.

Bei Betriebsratswahlen seien auf die CGBE 1965 77, 1968/69 72 und 1972 44 Betriebsratsmandate entfallen, auf die GPCCK 1972 140 Betriebsratsmandate. Die CGBE sei 1973 in 19 Betrieben vertreten gewesen.

Auch habe die Antragstellerin in erheblichem Umfang Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG durchgeführt.

Außerdem sei sie bei den Wahlen zu den sozialversicherungsrechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften erfolgreich gewesen. Ferner stelle sie bei den Arbeits- und Sozialgerichten eine beachtliche Zahl ehrenamtlicher Richter. Ihren Mitgliedern habe sie satzungsgemäß Rechtsschutz gewährt. Sie beschäftigt drei Gewerkschaftssekretäre und einige Schreibkräfte. Schließlich sei sie auch bei der Vorbereitung sozialpolitischer Gesetze angehört worden.

Die Antragstellerin hat beantragt,
festzustellen, daß sie eine Gewerkschaft ist.

Der Beteiligte zu 2) hat sich diesem Antrag der Antragstellerin angeschlossen.

Der DGB und die Antragsgegnerin haben beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hat die Auffassung vertreten, die jetzige Antragstellerin sei nicht mit der ursprünglichen identisch. Sie sei möglicherweise eine Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung, jedoch nicht eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinn, weil sie nicht die Tariffähigkeit besitze.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragstellerin könne auf die Arbeitgeberseite keinen ausreichenden Druck und Gegendruck ausüben. Dementsprechend werde die Antragstellerin von der Arbeitgeberseite nicht als Vertreterin der Arbeitnehmer anerkannt. Es fehle an der vorauszusetzenden Zahl der Mitglieder und einem stetigen Mitgliederzuwachs. Die angegebene Mitgliederzahl der Antragstellerin sei in Zweifel zu ziehen. Nach dem Stand vom 1. Juni 1974 seien im Steinkohlenbergbau Ruhrgebiet 168.685 Arbeiter beschäftigt gewesen. Davon seien 161.000 bei der Antragsgegnerin organisiert. Unter den 7.500 nicht bei der Antragsgegnerin organisierten Arbeitnehmern sei eine erhebliche Anzahl nirgendwo organisiert.

Die Antragstellerin habe bei Betriebsratswahlen nicht annähernd die von ihr angegebenen Betriebsratsmandate erhalten. Sie habe in den meisten Fällen nicht allein kandidiert, sondern zusammen mit dem Marler Bergarbeiterverband und anderen Splittergruppen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Antragstellerin eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des DGB und der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde begehren der DGB und die Antragsgegnerin weiterhin die Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin.

II. Nach § 97 Abs. 2 ArbGG ist die Rechtsbeschwerde im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG unbeschränkt zulässig.

1. Die Voraussetzungen des Verfahrens nach § 97 ArbGG liegen vor. Die Antragstellerin hat in den Vorinstanzen ganz allgemein beantragt festzustellen, daß sie eine Gewerkschaft ist. Die Vorschrift des § 97 ArbGG ist nach der Rechtsprechung des Senats auch dann anzuwenden, wenn nicht die Tariffähigkeit, sondern die Gewerkschaftseigenschaft als solche in Frage steht. Die Frage der Tarif-

- 8 -

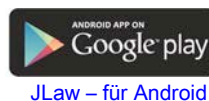
fähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung erfordert stets die Klärung der Gewerkschaftseigenschaft, da nur eine Gewerkschaft tariffähig ist (BAG 23, 320 [325] = AP Nr. 2 zu § 97 ArbGG 1953 mit zustimmender Anmerkung Dütz in ArbuR 1976, 65 [81 f.]; Beschluß des Senats vom 15. März 1977 - 1 ABR 16/75 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt = EzA § 2 TVG Nr. 12). Zudem verlangt bei einem Streit hierüber die allgemeine Bedeutung der Gewerkschaftseigenschaft die förmliche Klärung nach § 97 ArbGG (BAG 23, 320 [325]). Aus der Antragsbegründung ist im übrigen zu entnehmen, daß Gegenstand des Verfahrens auch die Frage der Tariffähigkeit der Antragstellerin ist. Die Antragstellerin stellt darauf ab, daß sie als Arbeitnehmervereinigung in der Lage sei, auf die Arbeitgeberseite einzuwirken, mit ihr in Tarifvertragsverhandlungen einzutreten.

2. Zu den in § 97 Abs. 1 ArbGG erwähnten räumlich und sachlich zuständigen Vereinigungen, die antragsberechtigt sind, zählen auch gewerkschaftliche Spitzenorganisationen, sofern zu ihren Aufgaben auch der Abschluß von Tarifverträgen gehört. Unerheblich ist, daß die Spitzenorganisationen solche Tarifverträge im allgemeinen nicht abschließen (BAG AP Nr. 14 zu § 2 TVG). Das oben Gesagte gilt auch dann, wenn ihre Gewerkschaftseigenschaft ggf. von der Gewerkschaftseigenschaft der im Streit stehenden Organisationen (mit) abhängt. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist zu Recht am Verfahren beteiligt worden. Denn von dem Verfahren nach § 97 ArbGG wird immer der (etwaige) soziale Gegenspieler betroffen, unabhängig davon, ob sich der Antrag gegen ihn richtet (Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 97 Anm. 10). Die zuständige Arbeitsbehörde ist im Verfahren nach § 97 ArbGG ebenfalls befugt, Beteiligte zu sein, auch wenn sie nicht von Amts wegen heranzuziehen ist (BAG, aaO).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht das Rechtsschutzinteresse als gegeben angesehen. Es besteht nicht zuletzt deshalb, weil das Verfahren zu einer Entscheidung mit Rechtskraft gegenüber jedermann führt (vgl. Grunsky, aaO, § 97 Anm. 22). Der Verband, dessen Tariffähigkeit bestritten wird, kann nicht darauf verwiesen werden, notfalls einen Arbeitskampf mit allen seinen Belastungen für das Arbeits- und Wirtschaftsleben gegen den sich ablehnend verhaltenden Gegenspieler zu führen (Dütz, aaO, S. 82; ders., Anm. zu EZA § 2 TVG Nr. 10).

III. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde Erfolg. Der Antrag ist nicht begründet. Es fehlt an der erforderlichen Klarheit des Tatsachenvortrags, aus dem die Antragstellerin die von ihr begehrte Feststellung herleiten will.

1. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren hat der Antragsteller die Tatsache vorzutragen und zu begründen, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleitet. Dem steht nicht entgegen, daß das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren von dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. Das Verfahren wird von dieser Maxime nicht derart getragen, daß es allein den Gerichten obliegt, den wahren Sachverhalt ohne Rücksicht auf den Vortrag der Antragsteller zu erforschen (BAG AP Nr. 1 und Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972). Der Antragsteller hat vielmehr einen schlüssigen, nach den vorgetragenen Tatsachen den Antrag rechtfertigenden Vortrag zu erbringen. Zumindest muß der Vortrag des Antragstellers soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatsachenrichter aus ihnen entnehmen kann, worauf der Antragsteller seinen Antrag stützt. Der Antragsteller muß die Grundlage zur Stützung eben seines ureigenen Begehrens beibringen. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

2. Der von der Antragstellerin vorgetragene Tatsachenkomplex entbehrt der erforderlichen Klarheit, um daraus



- 10 -

die von der Antragstellerin erstrebte Rechtsfolge als entstanden erscheinen zu lassen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

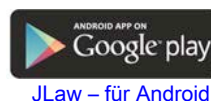
Der im Verlaufe des ersten Rechtszuges erfolgte Wechsel der Antragstellerin und die daraus sich ergebende Änderung des Antragsrubrums ist bindend. Die Antragsgegnerin und der beteiligte DGB haben keine Einwendungen gegen diesen Beteiligtenwechsel erhoben. Damit ist die in das Verfahren als Antragstellerin eingetretene CGBCE verfahrensmäßig beteiligungsbefugt und antragsberechtigt. Die Antragsgegnerin und der das Antragsbegehren gleichfalls bekämpfende DGB haben sich auf diesen Umstand verfahrensrechtlich eingelassen. Von sonstiger Seite sind in dem Verfahren übrigens ebenfalls keine Einwendungen erhoben worden. Damit steht jedoch nicht zugleich fest, daß die Antragstellerin auch anstelle des CGBE aufzutreten berechtigt ist. Diese Frage bestimmt sich allein nach materiellem Recht. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es meint, in der unterschiedlichen Bezeichnung der Antragstellerin zunächst als "Christliche Gewerkschaft Bergbau und Energie" und später als "Christliche Gewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie" sei keine Änderung in ihrer Person eingetreten. Damit sei lediglich dem auf dem gemeinsamen Gewerkschaftstag bei der Generalversammlung der zwei Koalitionen beschlossenen Zusammenschluß der beiden bis dahin selbständigen Vereinigungen Rechnung getragen worden. Die seit diesem Zusammenschluß erscheinende Bezeichnung der Antragstellerin sei die der Rechtsnachfolgerin der unter der ursprünglichen Bezeichnung in der Antragsschrift aufgetretenen Koalition.

Das Landesarbeitsgericht geht bei der von ihm angenommenen Rechtsnachfolge offensichtlich von einem kraft Gesetzes eingetretenen Partei- (Beteiligten)Wechsel aus,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wie er in den im Gesetz besonders geregelten Fällen der Gesamtrechtsnachfolge in Betracht kommt. Von § 239 ZPO abgesehen kennt das Gesetz eine Gesamtrechtsnachfolge bei der Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften (§§ 339 ff. AktG) und bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 239 Anm. I 4; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 239 Anm. 2; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 239 Anm. 2). Eine Verschmelzung (Fusion) nach dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz liegt dann vor, wenn sich eine Aktiengesellschaft mit einer anderen ohne Abwicklung vereinigt und das Vermögen als Ganzes auf die andere Aktiengesellschaft übergeht oder daß zwei Aktiengesellschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in einer neu gebildeten Aktiengesellschaft aufgehen (OLG Hamburg, MDR 1972, 236).

Das BGB kennt für Vereine eine Fusion mit Gesamtrechtsnachfolge in dem eben dargelegten Sinne nicht. Die Bestimmungen des Handelsrechts über die Verschmelzung können für Vereine auch nicht entsprechend angewendet werden, da diese Bestimmungen ihren Grund in den Besonderheiten wirtschaftlicher Notwendigkeiten haben (vgl. OLG Hamburg, OLGE 22, 113 [114] und OLG Hamburg, MDR 1972, 236 f.m.N.). Bei Vereinen ist ein fusionsähnliches Ereignis durch einen Vereinsbeschluß, einen Vertrag nach § 311 BGB und durch Einzelübertragung der Vermögensobjekte mit der Haftungsfolge des § 419 BGB zu erreichen (Soergel-Schultze-von Lasaulx, BGB, 10. Aufl., § 41 Anm. 4). Die Vereinigung ("Fusion") eines Vereins mit einem anderen kann demnach nur durch die Auflösung des einen und durch die Aufnahme in den anderen oder durch Bildung eines neuen dritten Vereins unter Auflösung der beiden ursprünglichen Vereine erfolgen (OLG Hamburg, aaO; Soergel-Schultze-von Lasaulx, aaO; Erman-Westermann, BGB, 6. Aufl., § 41 Anm. 1; von Ungern-Sternberg, Die Auflösung und Fusion von Berufsverbänden und ihre arbeitsrechtliche Bedeutung, Diss. Köln



1931, S. 31 und 49). Das eben Gesagte gilt auch für den nichtrechtsfähigen Verein. Die Auflösungsgründe sind dieselben wie beim rechtsfähigen Verein; die Auflösung erfolgt aufgrund eines Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung (von Ungern-Sternberg, aaO, S. 11; Reichert-Dannecker-Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 1970, S. 323; Soergel-Schultze-von Lasaulx, aaO, § 54 Anm. 49). Mit dem Auflösungsbeschluß tritt der nichtrechtsfähige Verein in das Auseinandersetzungsverfahren ein (§§ 47 ff., §§ 730 ff. BGB). Zwar sind die nichtrechtsfähigen Vereine an sich den Vorschriften des Gesellschaftsrechts unterstellt (§ 54 BGB); Rechtsprechung und Rechtslehre wenden jedoch mit Rücksicht auf den körperschaftlichen Charakter des nichtrechtsfähigen Vereins für diesen wesentliche Teile der Bestimmungen über den rechtsfähigen Verein an. So ist bei der Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins das Vereinsvermögen in entsprechender Anwendung des § 47 BGB zu liquidieren (BGHZ 50, 325 [329]; Stoll, AcP 133, 78 [82 ff.]; Habscheid AcP 155, 375 [411]; von Ungern-Sternberg, aaO, S. 14).

Der Tatsachenvortrag der Antragstellerin enthält keine Anhaltspunkte, in welcher Weise der Zusammenschluß der CGBE und der GPCK auf ihrem gemeinsamen Gewerkschaftstag oder der Generalversammlung der CGBE und ihrem Gewerkschaftstag der GPCK zustandegekommen ist. Aus ihm ist nicht zu entnehmen, ob sich eine der beiden Koalitionen aufgelöst hat und deren Mitglieder in die andere Koalition übergetreten sind oder ob sich beide Verbände aufgelöst und einen neuen Verband gegründet haben. Im ersteren Fall bleibt der aufnehmende Verband rechtlich derselbe, es findet lediglich ein Anwachsen seiner Mitglieder statt (von Ungern-Sternberg, aaO, § 49; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., § 54 Anm. 63). Nach dem Vortrag der Antragstellerin steht lediglich fest, daß auf der 7. Generalversammlung der CGBE am 20. Januar 1973 in Essen, die zeit- und ortsgleich mit dem 5. Gewerk-



- 13 -

schaftstag der CPCK stattfand, und wohl auch dieser Gewerkschaftstag die organisatorische Vereinigung beider Verbände beschlossen und eine für die zusammengefaßte Organisation gültige Satzung verabschiedet haben. Dieser Vortrag läßt alle drei aufgezeigten Möglichkeiten eines Zusammenschlusses zu. Dabei kann dahinstehen, ob bei jeweiligen Auflösungsbeschlüssen die satzungsgemäßen Bestimmungen der beiden ehemaligen Vereine beachtet wurden. Jedenfalls reichen die Ausführungen der Antragstellerin nicht aus, um auch ihnen entnehmen zu können, daß sie Rechtsnachfolgerin der früheren Antragstellerin ist. Sie reichen aber auch nicht aus, um sagen zu können, die frühere Antragstellerin bestehe jetzt unter einem anderen Namen fort oder es sei nunmehr ein völlig neuer Verband in Erscheinung getreten.

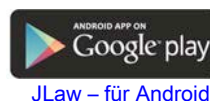
Der weitere Vortrag der Antragstellerin ist ebenfalls nicht geeignet, das Antragsbegehren zu begründen. Er bezieht sich zum größten Teil auf Vorgänge, die vor dem Zusammenschluß der beiden Koalitionen liegen. Bei den in dem Zeitraum 1969 bis 1972 nach dem Vortrag der Antragstellerin abgeschlossenen 44 Lohn- und drei Manteltarifverträgen für die chemische, keramische und papiererzeugende Industrie war Vertragspartner die GPCK. Es ist nicht ersichtlich, wer auf Arbeitnehmerseite jetzt Vertragspartner ist. Auch der Hinweis der Antragstellerin, sie habe nach Einleitung des Beschlußverfahrens insgesamt fünf Tarifverträge abgeschlossen, genügt zur Stützung ihres Antrages nicht. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts handelt es sich hierbei um Mantel- und Lohntarifverträge mit der Firma V & B in M /Saar und dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie des Saarlandes. Diese Tarifverträge sind teilweise ausdrücklich als Anschlußtarifverträge gekennzeichnet; soweit sie nicht in dieser Weise gekennzeichnet sind, sind es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Vereinbarungen, die sich mit den von der IG-Chemie-Papier-Keramik abgeschlossenen Tarifverträgen decken oder sich zumindest im Rahmen der von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dieser Gewerkschaft angestrebten Verhandlungsziele halten. Der Beitritt einer Koalition zu einem bereits zustandegekommenen Tarifvertrag als Partei ist nur dann als Beitritt rechtsgültig, wenn die Gegenpartei und die eigene Seite schriftlich vereinbaren, daß die hinzutretende Partei Mittariffpartei sein soll (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II, 1. Halbband, S. 453 Fußn. 12; Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., § 1 Anm. 79). Für die von der Antragstellerin vereinbarten Regelungen, die sich mit den Vereinbarungen der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik decken oder sich zumindest im Rahmen der von dieser Gewerkschaft angestrebten Verhandlungsrichtlinien halten, gibt der Vortrag der Antragstellerin nichts ausreichendes dafür her, daß von ihrer Seite versucht worden ist, in selbständigen Verhandlungen eigene Tarifvereinbarungen abzuschließen. In beiden Fällen ist jedenfalls nicht hinreichend deutlich, daß die Antragstellerin selbst im Tarifleben aufgetreten ist. Nicht zuletzt gilt auch hier, daß nicht ersichtlich ist, um wen es sich bei der Antragstellerin handelt.

Unklar ist der weitere Vortrag der Antragstellerin über die Mitgliederbewegung. Sie trägt vor, bis zum Jahre 1966 habe sie mehr Mitglieder gehabt, ab 1966 bis 1971 sei die Mitgliederzahl gesunken, seitdem habe sie sich wiederum positiv entwickelt. Diese Angaben beziehen sich nur auf die Mitgliederzahl der beiden Koalitionen vor ihrem Zusammenschluß. Sie können von der Antragstellerin zur Stützung ihres Antrages nicht herangezogen werden. Bei der Zahl von 14.000 Mitgliedern ist wiederum zu beachten, daß es einfach unklar ist, wer die Antragstellerin ist. Ebenso wenig ist aus ihrem Vorbringen mit erforderlicher Deutlichkeit zu entnehmen, ob die Sekretäre und Schreibkräfte nunmehr bei ihr tätig sind oder ob diese Angaben sich auf eine der beiden anderen Verbände oder auf beide Verbände insgesamt beziehen. Dieses Vorbringen ist deshalb ebenfalls nicht geeignet, den Antrag zu



- 15 -

rechtfertigen. Hinsichtlich der Betriebsratsmandate wird
abermals die Undurchsichtigkeit bezüglich der Identität
der Antragstellerin bedeutsam.

4. Es fehlt demnach an der auch im Beschlußverfahren er-
forderlichen Schlüssigkeit des Tatsachenvortrags. Der An-
trag erweist sich in vollem Umfange als unbegründet. Unter
Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse war er daher
abzuweisen.

gez.: Dr. Müller Bichler Wendel

Gnade Dr. Osswald

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

